

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	78 (1927)
Heft:	10
Rubrik:	Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konsequenzen ziehen, d. h. nur Samen von guter Qualität und namentlich von geeigneter Provenienz verwenden.

Die erforderliche Garantie für Beschaffung solchen Saatgutes kann nur eine staatliche Anstalt gewährleisten. Hierfür ist speziell der Bund durch den Umstand, daß er die Hochgebirgsaufforstungen mit namhaften Beiträgen unterstützt und an diese Subventionen schützende Bedingungen stellen kann, in erster Linie geeignet.

Andere Mittel und Mittelchen führen kaum zum erstrebenswerten Ziel.

Forstliche Nachrichten.

Kantone.

Bern. Der Regierungsrat hat folgende Versetzungen von Forstbeamten vorgenommen:

Oberförster Fankhäuser, bisher Forstkreis Spiez, in den Forstkreis Seftigen-Schwarzenburg mit Sitz in Belp.

Oberförster Lüssli, bisher Forstkreis Langenthal, in den Forstkreis Spiez.

Oberförster Neeser, bisher Forstkreis Burgdorf, in den Forstkreis Langenthal.

Oberförster Jung, bisher Forstkreis Courtelary, in den Forstkreis Burgdorf.

Neuenburg. An die durch Beförderung des Herrn Lozeron zum Kantonsforstinspektor frei gewordene Stelle des Forstinspektors des VI. Forstkreises hat der Staatsrat gewählt Herrn J. L. Nagel, von Neuenburg, der bereits 1924/25 als Adjunkt des II. Forstkreises tätig war.

Bücheranzeigen.

Heß-Buch: Forstschutz. Fünfte Auflage, unter Mitwirkung von Prof. Dr. M. Dingler und Prof. Dr. G. Funk, herausgegeben von Prof. Dr. W. Borgmann, Gießen.

Erster Band: Schutz gegen Tiere. Von Prof. Dr. Dingler. 6 Lieferungen zu 4 Mark, gebunden 25 Mark. Verlag J. Neumann, Neudamm 1927.

Vor einigen Monaten konnte hier auf die erste Lieferung der Neuauflage des bekannten „Heß-Buch“ hingewiesen werden; heute liegt schon der erste Band dieses Hand- und Lehrbuches vollständig vor im Umfange von 588 Seiten mit 400 Abbildungen.

Die Neubearbeitung dieses Bandes „Schutz gegen Tiere“ durch Prof. M. Dingler muß als ausgezeichnete Leistung bewertet werden; alles Lob verdienen insbesondere auch die 275 von Forstmeister Scheidter beigebrachten photographischen Aufnahmen. In Abweichung von den großen forstentomologischen Lehrbü-